



SCHUTZKONZEPT

Zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1. Präambel

Sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch, verbale und non-verbale sowie körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo Abhängigkeiten jedweder Art bestehen. Die meisten Übergriffe finden dort statt, wo man sich gut kennt.

Der Krefelder Segel-Klub e.V. (nachfolgend KSK) setzt sich deshalb dafür ein, alles zu tun, solche Übergriffe im KSK zu vermeiden und insbesondere gegenüber den uns anvertrauten Kindern und jungen Erwachsenen, aber auch gegenüber allen Vereinsmitgliedern Schutz zu gewähren.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir deshalb alle Vereinsmitglieder und insbesondere die Aktiven im Verein sensibilisieren und Handlungsrichtlinien an die Hand geben, die diesem Schutz dienen.

Wir alle sind ehrenamtlich im KSK tätig. Das Schutzkonzept soll daher auch die Aktiven gegen Misstrauen und vor Verdächtigungen schützen, um mit Freude das Ehrenamt ausfüllen zu können.

2. Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener (siehe Fußnote), Jugendlicher oder auch ein Kind einen anderen Menschen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter oder interpersoneller Gewalt auszuleben. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direktem Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Sie sehen ihr Gegenüber nur als Objekt. Ihr Vorgehen ist in der Regel geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat. Die Täter agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.

3. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept soll zum einen klare Standards festlegen, zu denen der KSK sich - insbesondere aber nicht ausschließlich im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - verpflichtet.

Zum anderen soll das Schutzkonzept auch ein Handlungsleitfaden sein, an dem sich alle beteiligten Personen orientieren können. Dies gilt vor allem für die Prävention und soll helfen, Vorfälle und unklare Situationen nach Möglichkeit bereits im Vorfeld durch klare Regeln auszuschließen. Darüber hinaus ist es besonders wichtig, für den Fall eines Vorfalls oder einer unklaren Situation ein fest vereinbartes und allen bekanntes Vorgehen zu verfolgen, das in dem Interventionsplan festgelegt wird und Bestandteil des Schutzkonzeptes ist.

Fußnote: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird die männliche oder neutrale Form benutzt. Dies schließt alle Geschlechter in gleicher Weise ein.

4. Risikoanalyse

4.1. im Training

Segeln ist eine Sportart, bei der Körperkontakt nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft zum einen die Vorbereitung zum Segeln, z.B. Hilfestellung beim Anlegen von Schwimmwesten oder Trockenanzügen, zum anderen das Segeln selber. Hier kann es bei mehreren Personen auf einem Boot oder bei Trockenübungen zu Körperkontakt kommen. Dieser kann von den Betroffenen als unangenehm oder unangebracht empfunden werden.

Auch abseits des Leistungssports besteht eine gewisse Abhängigkeit vom Trainer, gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Trainer beurteilen die Leistung und bestimmen über die Zuordnung zu Trainingsgruppen. Daneben werden den Kindern Boote zur Benutzung zugeordnet. Das Machtgefälle kann potentiell zur Erzeugung von Druck und Einfluss bis hin zu Erpressung und Übergriffen ausgenutzt werden.

4.2. auf dem Gelände

Nebenräume des Klubhauses, wie z.B. der Jugendraum, die Segelkammer, die Garage, etc. haben separate Zugänge und sind vom Klubhaus nicht unmittelbar einsehbar. Dies birgt die Gefahr, dass die mangelnde Einsehbarkeit zu Übergriffen genutzt werden kann.

Duschen und Umkleiden im Keller des Klubhauses sind Gemeinschaftsräume, die sowohl von Kindern als auch Erwachsenen - nach Geschlechtern getrennt - benutzt werden. Hier können leicht Situationen entstehen, in denen die Intimsphäre insbesondere von Minderjährigen verletzt wird.

4.3. bei (auswärtigen) Veranstaltungen

Bei offenen Veranstaltungen auf dem Gelände sind häufig eine große Zahl von Personen anwesend, die auch nicht ausschließlich Vereinsmitglieder sind. Das Tor zur Straße steht offen, sodass auch Fremde ohne Weiteres das Gelände betreten können. Dies birgt die Gefahr von unerwünschten Annäherungen bis hin zu Übergriffen.

Bei Ferienlagern und anderen Veranstaltungen mit Übernachtung im Klubhaus oder auf dem Vereinsgelände übernachten Minderjährige, Jungen und Mädchen gemeinsam. Wiewohl Betreuer und Aufsichtspersonen getrennt übernachten, führt die Situation zu ungewohnter Nähe, die ausgenutzt werden kann.

Bei gemeinsamen Wegen zu auswärtigen Veranstaltungen oder Unternehmungen, z.B. Regatta, Messebesuch, Ausflug, etc. übernehmen Eltern und ggf. Trainer den Transport von Kindern und Jugendlichen. Die Situation ungewohnter Nähe, verbunden damit, dass das Fahrzeug nicht jederzeit verlassen werden kann, kann zu Annäherungen bis hin zu Übergriffen missbraucht werden.

4.4. Fotos/soziale Medien

Grundsätzlich unterliegt der Umgang mit Fotos und anderen Bildträgern sowie die Nutzung sozialer Medien der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden DSGVO).

Beim Umgang mit Fotos spielt, neben der rechtlichen Einordnung, die persönliche Wahrnehmung eine starke Rolle. Die Veröffentlichung von Fotos oder anderen Bilddokumenten wird von vielen Abgebildeten bzw. deren Erziehungsberechtigten abgelehnt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Fotos oder andere Bilddokumente auf sozialen Medien verbreitet werden.

Das oben aufgeführte gilt darüber hinaus auch für die Verbreitung schriftlicher Äußerungen in sozialen Medien, z.B. Whatsapp, Instagram u.ä.

In allen Sachverhalten, die mit der Verbreitung von Informationen zu tun haben, besteht die Gefahr, dass Abgebildete und/oder Beschriebene unvorteilhaft, herabsetzend oder diskriminierend und gegen ihren eigenen Willen dargestellt werden.

5. Schutzkonzept

5.1. Leitbild

Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht stets an erster Stelle und bildet die Grundlage des Handelns.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich im KSK in einem gewaltfreien Raum individuell entwickeln können und frei von Druck und Zwang das Segeln erlernen und ausüben können.

In allen Gruppen und bei allen Veranstaltungen soll eine gewaltfreie und vertrauensvolle Atmosphäre die Basis sein, in der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sich wohlfühlen können.

Im Falle von Konflikten oder Verdachtsmomenten stehen Ansprechpartner zur Verfügung. Informationen hierzu sind allen Vereinsmitgliedern jederzeit zugänglich und bekanntgemacht.

5.2. Ehrenkodex

Der Verein schließt sich dem vom Landessportbund NRW veröffentlichten Ehrenkodex (siehe Anhang) an. Alle Funktionsträger und alle Personen, die als Trainer, Betreuer oder in anderer Funktion mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterschreiben und verpflichten sich diesem Ehrenkodex.

5.3. Maßnahmen

5.3.1. Personalauswahl

Bei der Auswahl von Personen, die als Trainer, Betreuer oder in anderer Funktion mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird mit Sorgfalt vorgegangen.

Alle Personen werden erst nach Zustimmung des Vorstands tätig.

Alle Personen legen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Über die Einsichtnahme wird ein Register geführt und unter Verschluss im Klubhaus aufbewahrt.

5.3.2. Qualifizierung

Alle Personen, die als Trainer, Betreuer oder in vergleichbarer Funktion mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nehmen grundsätzlich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Schulung zum Thema „Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ mit mindestens vier Lerneinheiten teil, wie sie z.B. vom Landessportbund NRW angeboten wird.

5.3.3. Sensibilisierung

Alle Vereinsmitglieder und insbesondere alle Personen, die als Trainer, Betreuer oder in vergleichbarer Funktion mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden für das Thema sensibilisiert.

Das Schutzkonzept wird sowohl in analoger als auch in digitaler Form veröffentlicht. Alle Vereinsmitglieder werden über das Schutzkonzept und seinen Inhalt informiert. Insbesondere werden neue Mitglieder auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Damit für alle Beteiligten die Möglichkeit zu weitergehender Information besteht, wird in regelmäßigen Abständen über das Schutzkonzept informiert.

5.3.4. Training

Das Training wird immer durch ein Trainerteam, in der Regel zwei Personen, erteilt. Umgekehrt wird kein Kind/Jugendlicher zu Einzelmaßnahmen wie Einzeltrainings aufgefördert. Ist nur ein Kind beim Training, bleibt ein Elternteil vor Ort.

Grundsätzlich können Eltern das Training immer aus der Distanz beobachten.

Wo Hilfestellung mit Körperkontakt nötig wird, z.B. beim Anlegen von Schwimmwesten, Trockenanzügen oder bei Übungen zur Körperhaltung an Land, wird den Kindern und Jugendlichen dies im Voraus erklärt und das Einverständnis der Beteiligten eingeholt.

Dies gilt im Übrigen auch für Hilfestellung bei älteren oder gehandicapten Vereinsmitgliedern (z.B. Begehen der Außentreppe, Aufstieg aufs Boot).

Die Trainer begleiten die Kinder und Jugendlichen mit konstruktiver Kritik, ohne die Leistung Einzelner herabzusetzen. Zum Abschluss des Trainings gibt es eine Feedback-Runde, in der ein offener, fairer und respektvoller Austausch zwischen Trainern, Kindern und Jugendlichen stattfinden soll.

Die Zuteilung von Booten erfolgt nach objektiven Kriterien wie Leistungsstand, Regattapläne, Gewicht, etc. Damit kein Eindruck persönlicher Vorlieben entstehen kann, wird die Zuteilung der Boote im Vier-Augen-Prinzip entschieden.

5.3.5. Klubhaus/Gelände

In allen Nebenräumen wie Jugendraum, Segelkammer, Garage, etc. bleiben die Türen offen stehen, wenn die Räume gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen betreten werden.

Während des Ein- und Auslippens zu Beginn und Ende der Trainingszeiten von Kindern und Jugendlichen üben Erwachsene Zurückhaltung bei der Benutzung der Slipanlage.

Die gemeinsam genutzte Umkleide im Keller dient zum Wechseln der Oberbekleidung. Zum Duschen und weitergehenden Umziehen dienen die nach Geschlechtern getrennten Duschen und dazugehörigen Vorräume. Wenn Kinder und/oder Jugendliche die Dusche benutzen, nehmen Erwachsene Rücksicht.

Bei Übernachtungen im Klubhaus, bzw. auf dem Gelände übernachten die Aufsichtspersonen getrennt von Kindern und Jugendlichen. Es sind jeweils ein männlicher und ein weiblicher Ansprechpartner vor Ort.

Bei offenen Veranstaltungen außerhalb des Trainings oder von Heimregatten werden Kinder und Jugendliche verantwortlich durch ihre Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (z.B. Großeltern) beaufsichtigt.

Vereinsmitglieder, die Besucher mit auf das Vereinsgelände bringen, sind dafür verantwortlich, dass die Besucher sich im Einklang mit der Satzung und der Vereinsordnung verhalten.

Fremde Personen auf dem Gelände werden angesprochen und entweder integriert (z.B. Einladung auf die Terrasse) oder auf den privaten Charakter des Geländes aufmerksam gemacht.

5.3.6. auswärtige Veranstaltungen

Werden Kinder und Jugendliche zu auswärtigen Veranstaltungen von anderen Personen als ihren Eltern/Erziehungsberechtigten im Auto, Bus, o.ä. mitgenommen, geschieht dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Wenn es sich um eine Vereinsveranstaltung handelt, legen die Fahrer vor der Abfahrt dem Organisator der Veranstaltung ihren Führerschein zur Einsicht vor.

Werden die Kinder und Jugendlichen bei der Veranstaltung durch Trainer betreut, gelten dieselben Regeln wie unter 5.3.4. Ansonsten führen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Aufsicht, bzw. eine erwachsene Person, der schriftlich die Aufsicht übertragen worden ist.

5.3.7. Fotos / soziale Medien

Fotos und andere Bilddokumente werden nur im Einklang mit der DSGVO gespeichert und verbreitet. Grundsätzlich werden nur Fotos weitergegeben und/oder veröffentlicht, zu deren Weitergabe und/oder Veröffentlichung alle Abgebildeten, bzw. bei Kindern deren Erziehungsberechtigte zugestimmt haben.

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Bildrechte schriftlich abgetreten haben, z.B. bei Regatten. In diesen Fällen können Fotos, soweit ihr Inhalt unverfänglich ist, durch den Verein veröffentlicht werden.

Für alle Vereinsmitglieder gilt, dass auf dem Vereinsgelände gemachte Fotos ausschließlich privat genutzt und nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt auch, aber nicht ausschließlich, für die Verbreitung von Fotos und anderen Bilddokumenten in Whatsapp-Gruppen, auf Instagram und anderen sozialen Medien.

In jeder vom Verein initiierten Whatsapp-Gruppe ist mindestens ein vom Vorstand beauftragtes erwachsenes Vereinsmitglied als Administrator angelegt. Das gleiche gilt für Auftritte des Vereins in anderen sozialen Medien, z.B. Instagram oder Facebook.

5.4. Interventionsplan

Jedem Hinweis auf eine Verletzung des Ehrenkodexes und/oder der Kindeswohlgefährdung - insbesondere bei sexualisierter Gewalt - muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Vorgehen bei vermuteten, angenommenen und/oder beobachteten Verhalten

1. **Ruhe bewahren!**
Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten!
2. **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
Jedes vorschnelle/ungeprüfte Handeln kann an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen schaden, außerdem kann ein vorschnelles/ungeprüftes Agieren dem augenscheinlich „Verdächtigen“ schaden und zuletzt auch dem des Vereins!
3. **Keine direkte Konfrontation mit den Tatverdächtigen!**
Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden! Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
4. **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**
Keine eigenen Befragungen durchführen!
5. **Keine Informationen an die Tatverdächtigen!**
6. **Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen.**
Das oberste Gebot heißt: Weitestgehender Schutz der etwaigen Beteiligten unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tatverdächtigen (!), bei Vermutungen und im Verdachtsfall Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen für die weitere Aufklärung
7. **Kontaktaufnahme zu den Vertrauenspersonen des eigenen Vereins** und Schilderung sowie Dokumentation der eigenen Wahrnehmung!

Gespräch mit einer Vertrauensperson aus dem eigenen Verein

1. Im Vordergrund des Gespräches steht das Anliegen, die Beobachtung oder die Vermutung mit einer Grenzüberschreitung Kindern und/oder Jugendlichen gegenüber.
2. Die Vertrauensperson nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Es wird abgewogen, wer mit wem die nächsten Schritte (ggf. unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) macht, ob Fachkräfte hinzugezogen werden sollen/müssen.
3. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert die Vertrauensperson den geschäftsführenden Vorstand des Vereines und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Fachberatungsstelle (Kontaktdaten des Stadtsportbundes) hin.
4. Verdichten sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, wird die Fachberatungsstelle involviert (diese stehen unter Schweigepflicht). Zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragende/n selbst.
5. Dokumentation der Meldung bei den Vertrauenspersonen
6. Wenn notwendig: Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Dokumentation

Jegliche Anfragen an die Vertrauenspersonen müssen dokumentiert werden. Ein Gesprächsprotokoll sowohl über die Anfragen, Beratungen als auch die Informationen an den Vorstand ist zu erstellen, um den Nachweis liefern zu können, welche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Protokolle werden in einem Ordner von den Vertrauenspersonen geführt und verschlossen aufbewahrt.

Es kann eine Vorlage erstellt werden. Folgende Punkte müssen aufgelistet werden:

- Gespräch durchgeführt von und am, um
- Name der Beobachterin/des Beobachters/der betroffenen Person
- Datum und Uhrzeit der Beobachtung/der erlebten Situation
- Name der/des Betroffenen
- Name der/des Beschuldigten
- Situationsbeschreibung
(Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete geschehen ist)
- Evtl. Vermutungen der Beobachterin/des Beobachters
(nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert)
- Ergebnisse des Gesprächs
- Eigene Bewertung/Einschätzung
- Weiteres Vorgehen
- Information weiterer Personen

5.5. Ansprechpartner

Vertrauenspersonen im Verein: Zwei Personen werden namentlich benannt mit Kontaktdaten; diese Personen nehmen selbst nicht am Trainingsbetrieb mit Kindern und Jugendlichen teil.; Aushänge im Haus machen die Vertrauenspersonen ebenfalls bekannt. Der Vorstand bestellt die Vertrauenspersonen.

- A: weiblich
- B: männlich

Ansprechen des Jugendobmanns/der Jugendobfrau möglich!

5.6. Beratungsstellen

Stadtssportbund Krefeld: ssb-krefeld.de

Derzeitige Ansprechpartner

Geschäftsstelle: Cordula Meisgen, cordula.meisgen@ssb-krefeld.de, Tel. 02151 15408 19

Sportjugend: Justin Wehrmann, justin-wehrmann@ssb-krefeld.de, Tel. 02151 15408 17

Landessportbund NRW: lsb.nrw

Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung

Derzeitige Ansprechpartner: Petra Ladenburger & Martine Lörsch, Rechtsanwältinnen
Tel. 0221 97 31 28-54

Anhang

Ehrenkodex



EHRENKODEX

Für alle Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind

Hiermit verpflichte ich mich:

- Alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern
- Dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben
- Sportliche und sonstige Freizeitangebote für den Verein nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch den Verein zu bieten
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten
- Das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – auszuüben
- Die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, kein extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen
- Die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen wie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen
- Die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln
- Eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen
- Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten
- Einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes zu folgen.

.....
Vorname Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Anschrift

.....
Unterschrift